

Willkommen bei



Diese Fremdfirmen-Richtlinie gilt für alle von der KUGEL Edelstahlverarbeitung GmbH erteilten Aufträge und ist Bestandteil derselben.

Zielvereinbarung

Unser Ziel ist es, das Leben und die Gesundheit aller zu schützen. Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet uns in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nach ihren Möglichkeiten zu unterstützen. Sicherheits- und Gesundheitsschutz sind in unserem Hause oberstes Gebot und werden ständig verbessert. Alle Auftragnehmer verpflichten sich diesem Grundgedanken zu folgen und Sicherheits- und Gesundheitsschutz gleichrangig zu Qualität und Wirtschaftlichkeit mit in die betriebliche Organisation einzubinden.

Selbstverpflichtung des Auftragnehmers

Hiermit verpflichten wir uns bei der Durchführung des Auftrages durch Beachtung der einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, Sicherheitsregeln und Normen zum sicheren Arbeiten. Der für unseren Auftrag relevante Inhalt dieser Broschüre wird unseren Mitarbeitern in geeigneter Form und Sprache vermittelt. Mit unserer Unterschrift bestätigen wir ebenfalls die Kenntnisnahme der "Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen" auf den folgenden Seiten.

Fremdfirmenunterweisung

Auftragnehmer:	
Anschrift:	
Ansprechpartner:	
Name:	
Telefon:	
Telefax:	
E-Mail:	
Aufsichtführender an der Bau- bzw. Montagestelle	
Name:	
Mobil:	

Ort, Datum

Unterschrift / Firmenstempel

Diese Seite ist nach Unterzeichnung rechtzeitig vor Aufnahme der auszuführenden Arbeiten an die KUGEL Edelstahlverarbeitung GmbH zurückzusenden.

Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen

1. Zweck

Diese Sicherheitsanweisung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und den Fremdfirmen einschließlich deren Subunternehmern, die auf dem Gelände des Auftraggebers zum Zwecke der Errichtung oder Änderung von Gebäuden und Maschinen und Einrichtungen, deren Wartung und dem Herstellen bzw. Entsorgen von Produkten tätig sind. Mit dieser Anweisung werden den Mitarbeitern der Fremdfirmen die auf dem Gelände des Auftraggebers geltenden Sicherheitsregeln mitgeteilt. Sie ist zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung einzuhalten. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ersetzt nicht die gültigen Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und Regeln zum Arbeitsschutz.

2. Geltungsbereich

Die Beschreibung der nachfolgenden Zuständigkeiten und Regeln gilt für alle auszuführenden Arbeiten.

3. Begrifflichkeiten

Aufsichtführender des Auftragnehmers	Der von der Fremdfirma für die Erledigung des Auftrags benannte verantwortliche Vorgesetzte verfügt über die erforderliche Weisungsbefugnis innerhalb seines Unternehmens. Hierbei kann es sich um Ingenieure, Meister, Kolonnenführer oder andere Beauftragte der Fremdfirma handeln. Gegenüber dem Personal der KUGEL Edelstahlverarbeitung GmbH besteht jedoch keine Weisungsbefugnis.
Auftraggeber/Bauherr	KUGEL Edelstahlverarbeitung GmbH Prof.-Hermann-Staudinger-Str. 6 94234 Viechtach
zuständiger Mitarbeiter des Auftraggebers	Vom Auftraggeber benannter Ansprechpartner vor Ort, der dem Auftragnehmer vor Arbeitsbeginn mitgeteilt wird.

4. Zuständigkeiten

Ansprechpartner für Produktion / Technik:	Name: Hr. Simon Kuchler
	Telefon: 09942/950-170
	E-Mail: skuchler@kugel-edelstahl.de
Ansprechpartner für Büro / Administration:	Name: Hr. Markus Geiger
	Telefon: 09942/950-160
Fachkraft für Arbeitssicherheit	E-Mail: mgeiger@kugel-edelstahl.de

5. Beschreibung

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fremdfirmen,

diese Sicherheitsanweisung soll Ihnen helfen, sich sicher auf dem Gelände des Auftraggebers zu bewegen. Die folgenden Inhalte dienen Ihrer allgemeinen Information und sollen zum arbeitsschutzgerechten Verhalten beitragen.

5.1 Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1 Alle Mitarbeiter sind vor Aufnahme der Arbeiten über die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Gefährdungen und über die Schutzmaßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen (Inhalt der Gefährdungsbeurteilung gem. § 5 Arbeitsschutzgesetz).
- 5.1.2 Beachten Sie, dass in unserem Unternehmen grundsätzlich Rauchverbot herrscht. Rauchen ist ausschließlich in den hierfür besonders gekennzeichneten Bereich zulässig.



- 5.1.3 Alkoholische Getränke oder sonstige berauschende Mittel dürfen nicht mitgebracht oder konsumiert werden. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Gelände des Auftraggebers nicht betreten.
- 5.1.4 Beachten Sie die Hinweisschilder und benutzen Sie ggf. die vorgesehene persönliche Schutzausrüstung. Die Verantwortlichen des Auftraggebers sind berechtigt, Personen, ohne entsprechende Persönliche Schutzausrüstung aus diesem Bereich zu verweisen.



- 5.1.5 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftliche Regelwerke, Normen oder betriebliche Auflagen, wird der feststellende Bereich an die auftragserteilende Fachabteilung melden.
- 5.1.6 Der Aufsichtführende, Koordinator und Zuständige des Auftraggebers, sowie die Sicherheitsfachkraft geben Ihnen Auskunft. Bitte befolgen Sie stets deren Hinweise.
- 5.1.7 Durchfahrten, Zugänge, Ausgänge, Rettungswege sowie Feuerlösch- oder Rettungseinrichtungen müssen stets freigehalten werden.



- 5.1.8 Beachten Sie Zugangs- und Aufenthaltsverbote.



- 5.1.9 Schutzeinrichtungen an Maschinen und maschinellen Einrichtungen dürfen weder umgangen noch unwirksam gemacht werden.



5.2 Notausgänge, Fluchtwege und Notfallversorgung

5.2.1 Informieren Sie sich vor Beginn Ihrer Arbeiten über die Örtlichkeiten, insbesondere über die nächstliegenden Fluchtwege, Notausgänge und Sammelpunkte.



5.2.2 Sollten Sie oder einer Ihrer Mitarbeiter einen Unfall erleiden, steht Ihnen selbstverständlich unser Erste Hilfe Personal und die Einrichtungen für die Erst- und Notfallversorgung zur Verfügung. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, selbst für die erforderlichen Anzahl Erst Helfer und das vorgeschriebene Erste Hilfe Material zu sorgen.



5.2.3 Alle Arbeitsunfälle und Beinaheunfälle sind dem Auftraggeber schriftlich zu melden. Die Unfälle werden erfasst und dokumentiert. Darüber hinaus sind Sie verpflichtet jeden Arbeitsunfall, Beinaheunfall und jede gefährliche Situation zu dokumentieren. Hierzu führen Sie ein Verbandbuch oder ähnliches. Bei Unfällen mit einer Ausfallzeit von mehr als 3 Tagen ist eine Unfallanzeige an Ihre zuständige Berufsgenossenschaft zu übermitteln.

5.3 Verkehrsordnung

5.3.1 Auf dem Gelände der des Auftraggebers gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrszulassungsordnung.

5.3.2 Die zulässigen Höchstgeschwindigkeit beträgt 20km/h.

5.3.3 Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen, die mit Flüssiggas betrieben werden, dürfen nur auf Plätzen abgestellt werden, die vom Aufsichtführenden oder Koordinator des Auftraggebers zugewiesen bzw. hierfür genehmigt wurden.

5.3.4 Für alle eingesetzten Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen ist der Nachweis über die wiederkehrenden Prüfungen mitzuführen und auf Verlangen vorzulegen.

5.3.5 Bedienpersonal für Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen den Befähigungsnachweis für die Bedienung stets mit sich führen und auf Verlangen vorlegen.

5.3.6 Bedienungsanleitungen und Betriebsanweisungen für Fahrzeuge, Flurförderzeuge, selbstfahrende Arbeitsgeräte und Hubarbeitsbühnen müssen an der Verwendungsstelle vorliegen.

5.4 Aufsicht

5.4.1 Auf den Bau- und Montagestellen darf nur deutschsprachiges Aufsichtspersonal, welches ständig erreichbar sein muss, eingesetzt werden.

5.4.2 Vor Arbeitsbeginn und nach Beendigung der Arbeiten ist es unbedingt erforderlich, dass sich der Aufsichtführende des Fremdunternehmens bei dem Verantwortlichen des Auftraggebers, in dessen Bereich oder Abteilung Arbeiten auszuführen sind, an- und abmeldet.

5.4.3 Bei der Anmeldung sind die jeweiligen Verantwortlichen des Auftraggebers auf die Gefahren hinzuweisen, die Sie in deren Verantwortungsbereiche einbringen. Erkundigen Sie sich nach Gefahren in diesem Bereich, auf die Sie zu achten haben.

5.4.4 Fremdfirmen, einschließlich deren Subunternehmen sind verpflichtet, zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung bei der Durchführung von Aufträgen, die örtlich und zeitlich zusammenfallen, ihrer Koordinationsverpflichtung nachzukommen.

5.5 Arbeitsplätze

5.5.1 Halten Sie sich nur dort auf, wo Sie bzw. Ihre Firma in unserem Auftrag Arbeiten auszuführen haben. Das Betreten anderer Bereiche ist nur mit Zustimmung des Verantwortlichen des Auftraggebers gestattet.

5.5.2 Sämtliche Verkehrs- und Fluchtwege sind stets freizuhalten.

5.5.3 Bereiche und Abteilungen, in denen sich Angehörige oder Gäste des Auftraggebers aufhalten bzw. arbeiten, sind von Gefahrstoffen (z.B. Lösemitteldämpfe, Staub, Schweißrauch, Abgasen usw.) freizuhalten.

5.6 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

- 5.6.1 Das Errichten von elektrischen Anlagen auf Baustellen hat unter Berücksichtigung der VDE 0100, Teil 704, zu erfolgen. Werden Baustromverteiler als Einspeisepunkt eingesetzt, müssen diese mit 30 mA Fehlerstrom - Schutzeinrichtungen (RCD, früher FI) ausgerüstet sein.
- 5.6.2 Vorhandene Speisepunkte der Gebäudeinstallation dürfen nur nach Absprache mit dem für diesen Bereich Verantwortlichen des Auftraggebers verwendet werden. Bei der Verwendung von Speisepunkten der Gebäudeinstallation ist die Absicherung mit einer Fehlerstrom - Schutzeinrichtung (RCD, früher FI) sicherzustellen.
- 5.6.3 Alle elektrischen Betriebsmittel müssen mit einem Nachweis der letzten Prüfung (z.B. Prüfplakette) versehen sein. Der Nachweis der Prüfung ist auf Verlangen vorzulegen.

5.7 Überlassung von Geräten, Einrichtungen, Maschinen und Werkzeugen (z. B. Handwerkzeuge, Schweißgeräte, Flurförderzeuge, Hubarbeitsbühnen, Leitern, Krane)

Vorbemerkung: Die Gestellung aller Geräte hat grundsätzlich durch den Auftragnehmer zu erfolgen.

- 5.7.1 Ist es in Ausnahmefällen erforderlich, dass Sie Geräte des Auftraggebers benutzen müssen, so ist dies nur mit ausdrücklicher Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers statthaft.
- 5.7.2 Bei der Übernahme haben Sie sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Geräte zu überzeugen.
- 5.7.3 Ohne Zustimmung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers dürfen Sie keine Veränderungen an den Geräten vornehmen. Insbesondere dürfen Sicherheitseinrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden.
- 5.7.4 Sie haften für alle Schäden, die durch Verschulden Ihres Personals bei der Benutzung der Geräte verursacht werden. Schäden sind sofort dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers zu melden.
- 5.7.5 Bei Bauarbeiten auf unserem Werksgelände, bei denen ein Baustromverteiler zum Einsatz kommt, ist vor Beginn der auszuführenden Tätigkeiten der Zählerstand abzulesen, zu dokumentieren und an KUGEL zu übermitteln.
Bei Beendigung der Bauarbeiten, ist der neue Zählerstand am Baustromverteiler erneut abzulesen, zu dokumentieren und an KUGEL zu übermitteln.

5.8 Explosions- und feuergefährdete Räume

- 5.8.1 In explosions- und feuergefährdeten Räumen ist der Umgang mit offenem Licht, Feuer, das Rauchen, Schweißen und der Umgang mit funkenreißenden Werkzeugen sowie nicht ex-geschützten Maschinen und Fahrzeugen verboten.

5.9 Leitern, Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen

- 5.9.1 Ist die Aufstellung von Gerüsten oder fahrbaren Arbeitsbühnen erforderlich, bedarf es hierzu der vorherigen Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers.
- 5.9.2 Nach der Beendigung aller auszuführenden Arbeiten, für die die Leitern, Gerüste oder fahrbaren Arbeitsbühnen erstellt wurden, sind diese sofort zu demontieren und zu entfernen.
- 5.9.3 Über die Kennzeichnung nach BGI 663 "Handlungsanleitung für den Umgang mit Arbeits- und Schutzgerüsten" hinaus müssen Gerüste, fahrbare Arbeitsbühnen und Leitern mit einem Namensschild des Benutzers gekennzeichnet werden.

5.10 Versorgungsleitungen

- 5.10.1 Vor Arbeitsbeginn an Versorgungsleitungen (Wasser-, Gas-, Benzin-, Öl-, Pressluftleitungen usw.) ist bei dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers die mündliche Erlaubnis einzuholen.
- 5.10.2 Die In- und Außerbetriebnahme von Rohrleitungen jeglicher Art darf nur durch oder unter Aufsicht und nach Freigabe durch den zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers erfolgen.

5.11 Gefahrstoffe / Entsorgung

- 5.11.1 Die von Ihnen auf unser Gelände gebrachten Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse müssen eine sichere Verpackung und eine ordnungsgemäße Kennzeichnung haben.
- 5.11.2 Der Einsatz von Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen mit Krebs erzeugendem Potential ist verboten. Abweichungen hiervon sind dem Koordinator bzw. Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, damit entsprechende Regelungen getroffen werden können.
- 5.11.3 Das Abfallgesetz mit dem darin geforderten Vermischungsverbot ist zu beachten. Alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Abstimmungen sind mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers vorzunehmen.

5.11.4 Restmengen, Abfälle und Verpackungen sind durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten zu entfernen.

5.12 Arbeitsplätze auf, an und über Verkehrswegen

5.12.1 Gefahrenbereiche sind so abzusperren, dass Unbefugte und Unbeteiligte sie nicht betreten können.

5.12.2 Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber möglich. Die Arbeitsbereiche sind von Ihnen so abzusperren und abzusichern, dass der Verkehrsfluss so wenig wie möglich behindert wird.

5.12.3 Werden Schutzeinrichtungen entfernt (Geländer, Bodenabdeckungen u.ä.) müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden. Das Absperren mit Flatterband ist unzureichend.

5.13 Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Dächern

5.13.1 Vor Aufnahme der Arbeiten müssen die Dächer einschließlich deren Zugänge einer Besichtigung durch den Auftragnehmer im Beisein des für den Bereich zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers unterzogen werden. Es ist zu prüfen ob die vorhandenen Schutzmaßnahmen und -einrichtungen für die durchzuführenden Arbeiten ausreichen. Gegebenenfalls sind die Schutzmaßnahmen und -einrichtungen anzupassen.

5.14 Arbeiten an elektrischen Anlagen

5.14.1 Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft ausgeführt werden.

5.14.2 Eingriffe in vorhandene elektrische Anlagen, insbesondere das Ab- und Zuschalten von Einspeisepunkten, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers erfolgen.

5.15 Schweißen, Schneiden und verwandte Arbeitsverfahren und Umgang mit offenem Feuer (Heißarbeiten)

5.15.1 Vor Ausführung von Heißarbeiten muss die Schweiß- und Feuererlaubnis des zuständigen Mitarbeiters des Auftraggebers eingeholt werden. Dieser entscheidet, welche Sicherheitsmaßnahmen (Feuerlöscher, Eimer mit Wasser, Löschdecken, Brandwache usw.) vor Beginn der Arbeit zu treffen sind. Die Schweiß- und Feuererlaubnis muss in schriftlicher Form an der Arbeitsstelle vorliegen.

5.15.2 Schweißarbeiten an tragenden Konstruktionsteilen dürfen grundsätzlich erst nach Genehmigung der bestellenden Fachabteilung erfolgen. Sind diese Arbeiten Bestandteil des Auftrages gilt die Genehmigung als erteilt.

5.15.3 Beschädigungen von Einrichtungen und Material müssen durch sorgfältiges Abdecken ausgeschlossen werden.

6. Dokumentation

Die Dokumentation über durchgeführte Unterweisungen Ihrer Mitarbeiter und Prüfungen Ihrer Arbeitsmittel ist auf Verlangen vorzulegen.

7. Sonstiges

7.1 Anmeldung

Bei Ankunft hat sich der Aufsichtführende des Auftragnehmers beim Empfang Auftraggebers anzumelden.

7.2 Arbeits- und Pausenzeiten

Die Arbeits- und Pausenzeiten sind im Vorfeld mit dem zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers abzustimmen. Die Einhaltung und Bewertung dieser Zeiten obliegen dem Auftragnehmer. Bei Unklarheiten erfolgt die Klärung in Abstimmung mit dem Auftraggeber.

KUGEL
EDELSTAHLVERARBEITUNG

Page 12 of 13

KUGEL
EDELSTAHLVERARBEITUNG

Page 13 of 13